

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH für die Nutzung der Zugangskarte (Ladekarte oder Ladeticket)



1. Anwendungsbereich

- 1.1. Der Kunde erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Brühl GmbH zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Die Authentifizierung an den Ladesäulen kann der Kunde auf zwei mögliche Arten vornehmen:
 - a. Zum einen erhält er eine Zugangskarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.
 - b. Zum anderen erhält er eine ihm zugeordnete PIN-Nummer. Mit diesen Authentifizierungsmerkmalen besteht die Möglichkeit, dass sich der Kunde mit Hilfe einer Applikation an den Ladeinfrastrukturen freischaltet (sofern eine solche Applikation auf dem jeweiligen Endgerät installiert ist).
- 1.2. Die Zugangskarte ist Eigentum der Stadtwerke Brühl GmbH und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe der Zugangskarte wird ebenfalls die Vertragsnummer + PIN gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Die Zugangskarte bzw. Vertragsnummer + PIN berechtigen den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Brühl GmbH. Die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Brühl GmbH ist auf der Stadtwerke Brühl GmbH einzusehen.
- 1.4. Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der Stadtwerke Brühl GmbH (Zugangskarte, Vertragsnummer + PIN) auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern verwenden (siehe Ziffer 5 Roaming).

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1. Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- 2.2. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- 2.3. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- 2.4. Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich zu melden (über die Störmeldenummer für Strom 02232 702-888). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3. Haftung

- 3.1. Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Zugangskarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß Ziffer 5 Abs. 4 dieser AGB.
- 3.2. Die Stadtwerke Brühl GmbH haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
- 3.3. Die Haftung der Stadtwerke Brühl GmbH sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4. Kosten / Laufzeit

- 4.1. Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Antrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Antrag gestellt werden.

- 4.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des in Ziffer 5 Abs. 4 dieser AGB Gesagten unberührt.

5. Roaming

- 5.1. Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung anderer Zugänge) an den Ladesäulen der Stadtwerke Brühl GmbH erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im Ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- 5.2. Das Laden an der Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- 5.3. Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.
- 5.4. Die Stadtwerke Brühl GmbH behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

6. Personenbezogene Daten

- 6.1. Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- 6.2. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der Stadtwerke Brühl GmbH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist die Stadtwerke Brühl GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
- 7.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Brühl GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Brühl GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Stadtwerke Brühl GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Brühl GmbH und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.